

Satzung

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung

vom 26.07.82

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.79 - LWG - (GV NW S. 488/SGV NW 77) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.78 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 12.07.82 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Lienen obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung gemäß § 91 Abs. 1 LWG den Unterhaltungsverbänden Lienener Mühlenbach, Ladberger Mühlenbach, Lengericher Aabach.
- (2) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes um
 - a) auf die Erschwerer,
 - b) auf die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebiets-
teile im Einzugsgebiet.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Gemeinde legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gemäß § 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 Ziff. 2 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Maßgebend für die Heranziehung ist der im Kataster nach dem Stichtag vom 01.11. des Vorjahres ausgewiesene Eigentümerstand.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand wird auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 umgelegt.
- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Quadratmetern.
Der jährliche Gebührensatz beträgt je angefangene 1.000 qm für
- | | |
|---|----------|
| - nicht forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen | 2,60 DM |
| - forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen | 1,30 DM. |

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Lienen durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.82 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlage von Beiträgen der Gemeinde Lienen für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. und III. Ordnung durch die Unterhaltungsverbände Lienener Mühlenbach, Ladberger Mühlenbach, Lengericher Aabach, vom 20.12.76 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 26.07.82

Gemeinde Lienen

gez. Altesellmeier

L.S.

stellv. Bürgermeister

I. Satzung
vom 15.12.86

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.07.79 - LWG - (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.84 (GV NW S. 633) sowie der §§ 6 und 7 der Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.84 (GV NW S. 663) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 01.12.86 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82 beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand wird auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 umgelegt.
- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsverbandes
 - a) Lengericher Aabach 0,0030 DM
 - b) Ladberger Mühlenbach 0,0036 DM
 - c) Lienener Mühlenbach 0,0026 DM
- (3) Die Grundstücke, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen - die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Kartenübersichten - werden mit dem zweifachen Gebührensatz zu a), b) oder c) herangezogen.
- (4) Für im Liegenschaftskataster als forstwirtschaftliche Flächen und Feuchtwiesen ausgewiesenen Flächen mit einer Größe von mehr als 1 ha wird eine Ermäßigung von 50 % des Gebührensatzes zu a), b) oder c) gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.87 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82 wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

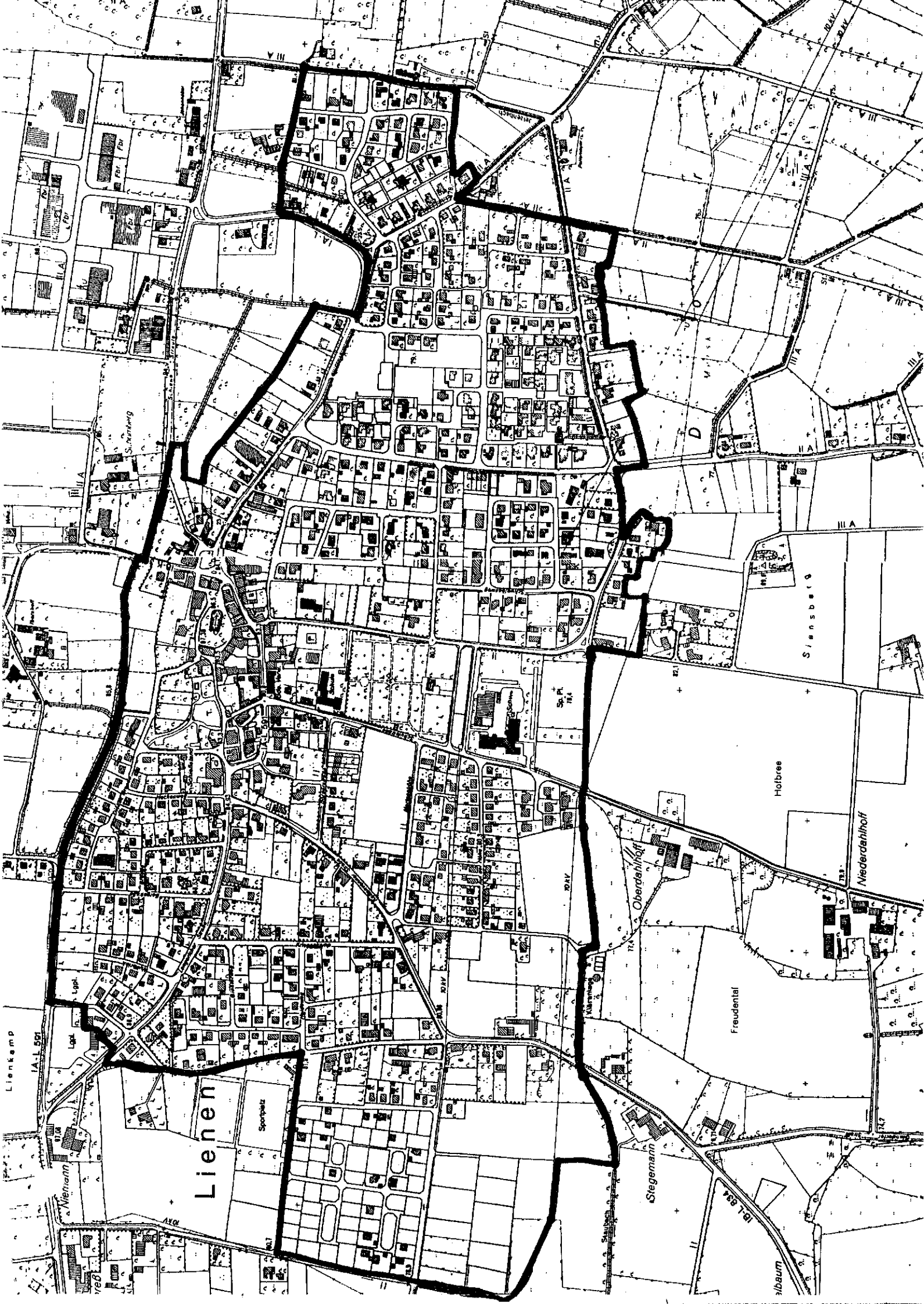
Lienen, 15.12.86

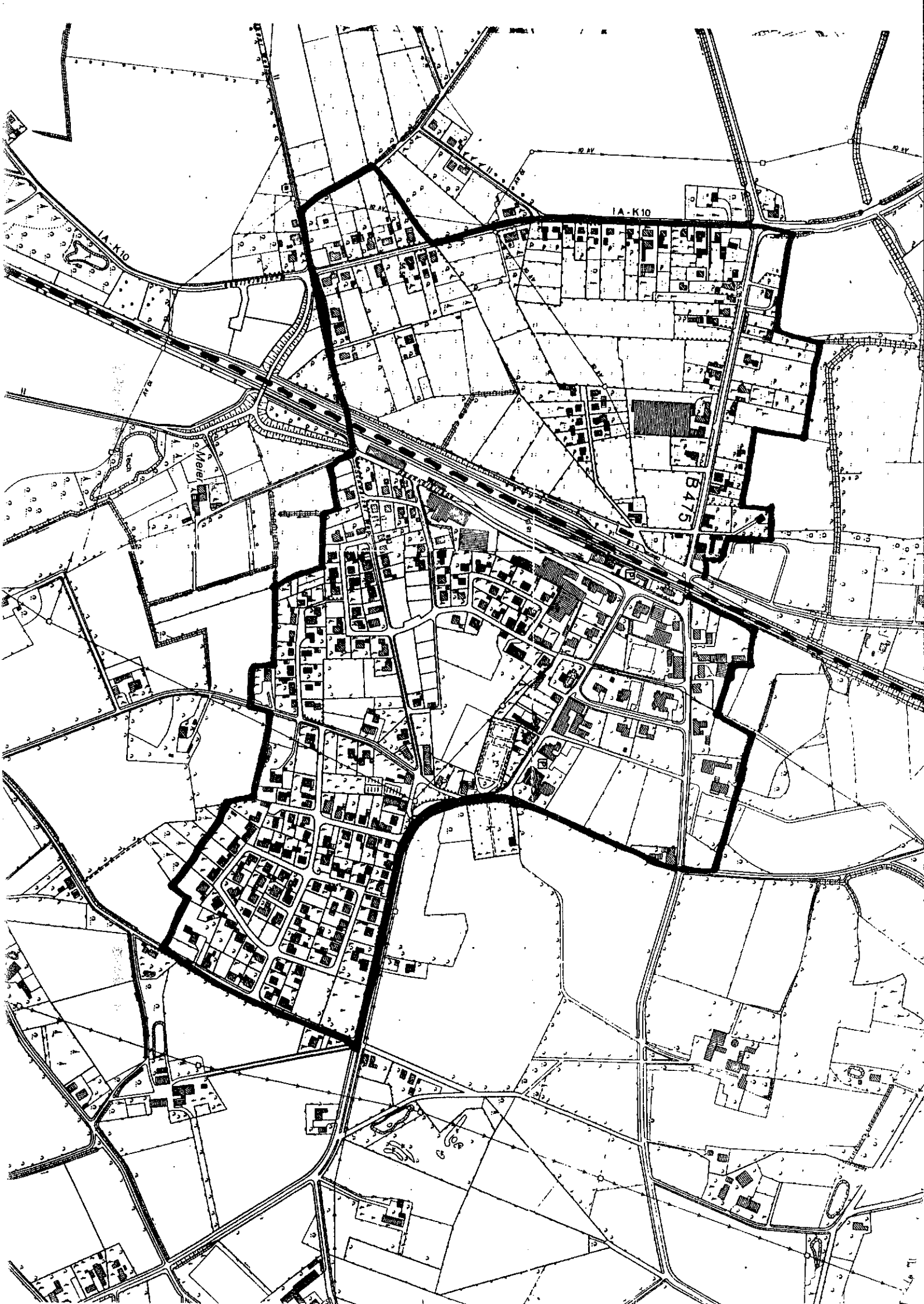
Gemeinde Lienen

gez. Großmann

L.S.

Bürgermeister





IA-K10

B475

Meier

100

11-97

II. Satzung

vom 22.12.88

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 (RBG 87 NW) vom 06.10.87 (GV NW S. 342) und der §§ 91 und 92 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.07.79 (LWG) (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.84 (GV NW S. 633) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch RBG 87 NW vom 06.10.87 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 05.12.88 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82 beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsverbandes

a) Lengericher Aabach	0,0024 DM
b) Ladberger Mühlenbach	0,0024 DM
c) Lienener Mühlenbach	0,0026 DM

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.89 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 22.12.88

Gemeinde Lienen

Bürgermeister

III. Satzung

vom 17.10.91

zur Änderung der Satzung über die Umliegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung

vom 26.07.82

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141/SGV NW 2023) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.89 (LWG) (GV NW S. 384/SGV NW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 366) sowie der §§ 6 und 7 der Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.89 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch RBG 87 NW vom 06.10.87 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 30.09.91 folgende Änderung der Satzung über die Umliegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82 beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand wird auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 umgelegt.

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsverbandes

a)	Lengericher Aabach	0,0018 DM
b)	Ladberger Mühlenbach	0,0016 DM
c)	Lienener Mühlenbach	0,0022 DM

(3) Grundstücke, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen - die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Kartenübersichten - werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1 : 2 bewertet.

(4) Für im Liegenschaftskataster als forstwirtschaftliche Flächen und Feuchtwiesen ausgewiesene Flächen mit einer Größe von mehr als 1 ha wird eine Ermäßigung von 50 % des Gebührensatzes zu a), b) oder c) gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.92 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindefreie hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 17.10.91

Gemeinde Lienen

gez. Großmann

Bürgermeister

IV. Satzung

vom 25.01.95

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.89 (LWG) (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.93 (GV NW S. 987) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.92 (GV NW S. 561) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 23.01.95 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.82 beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsbandes

a)	Lengericher Aabach	0,0012 DM
b)	Ladberger Mühlenbach	0,0026 DM
c)	Lienener Mühlenbach	0,0022 DM

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.95 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anmeldeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 25.01.95

Gemeinde Lienen

gez.

Bürgermeister

V. Satzung

vom 07.11.2000

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.1982

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert vom 28.03.2000 (GV NW S. 245/SGV NW 2023), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (LWG) (GV NW S. 926/SGV NW 77) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/390), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.1982 beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsverbandes

a) Lengericher Aabach	0,0012 DM
b) Ladberger Mühlenbach	0,0036 DM
c) Lienener Mühlenbach	0,0028 DM

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 07.11.2000
gez.
Murken
Bürgermeister

VI. Satzung

vom 31.10.2001

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.1982

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245/SGV NW 2023), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 29.10.2001 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.1982 beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsverbandes

a) Lengericher Aabach	0,0006 €
b) Ladberger Mühlenbach	0,0018 €
c) Lienener Mühlenbach	0,0016 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 31.10.2001

gez.

Murken

Bürgermeister

2001 by: 2UVB-sal

VII. Satzung

vom 07.12.2010

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.1982

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter im Einzugsbereich des Unterhaltungsverbandes

a) Lengericher Aabach	0,0012 €
b) Ladberger Mühlenbach	0,0016 €
c) Lienener Mühlenbach	0,0018 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer II. Ordnung vom 26.07.1982 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 07.12.2010

gez.

Dr. Martin Hellwig
Bürgermeister

S-UVBVII